Vierte Abtheilung.

Graffchaft hohenslimburg.

S. 118.

Die Grafschaft Hohen Limburg, an dem Lennensfluß zwischen Hagen und Ifersohn gelegen, welche eine unmittelbare deutsche Reichs Wrafschaft war, und den Grafen, nunmehrigen Fürsten von Bentheim Rheda gehörte, wurde bei Errichtung des Rheinbundes mediastist, und der Souverainität des Großherzogs von Berg übergeben. Sie machte diesemnach, so wie die Grafschaft Mark, von welcher sie begrenzet wird, einen Theil des Großherzogthums Berg aus. Bei der Wiedererosberung der Grafschaft Mark kam sie als ein Enclave und Theil dieser Grafschaft, welches sie auch bis im 12ten Jahrhundert gewesen, wo sie von der Grafschaft Altena, dem ersten Stamme der Grafschaft Mark abgessplissen wurde, jedoch als ein mediatisites deutsches Reichsland an die Krone Preußen.

Die Grafschaft Limburg wird nunmehr, in so fern dieselbe nicht gemäß den dem vormaligen Landsherrn zustehenden standesherrlichen Rechten von diesen selbst regiert wird, mit der Grafschaft Mark zugleich vers waltet, und macht einen Theil des Regierungsbezirks Arnsberg aus. In der Ersteren haben sowohl als in der Lettern früher die französisch-bergischen Gesetze geherrscht und in den älteren Rechtszustand der bäuerlichen Besitzungen die nämlichen Beränderungen hervorgebracht. Die Untersuchung dieses ältern Rechtszustandes, und der Natur und Sigenschaft der dortigen Bauerngüter gehörte daher vor die zu Arnsberg niedergesetze Commission, die Untersuchung der bäuerlichen und gutöherrlichen Berhältnisse in der Grafschaft Mark betreffend.

S. 119.

Obgleich die meisten Bauerngüter in der Grafschaft Limburg in dem vormaligen Landesherrn zugleich den Gutsherrn erkannten, das heißt, obgleich sie demselben mit Renten, Zinsen, Pächten und Diensten, in Beziehung auf ihre Verleihung, verpslichtet waren, so ist daselbst doch ein Unterthänigkeits Verhältniß im Sinne des Allgemeinen Preußischen Landrechts niemals und eben so wenig wie in der Grafschaft Mark bekannt gewesen.

Eine geschriebene Gesetzgebung in Ansehung bes Bauernwesens gab es daselbst eben so wenig. Alles wurde nach dem allgemeinen deutschen Privatrecht gezichtet, und David Georg Struben, Commentatio de Jure villicorum hatte ein klassisches Ansehen gezwonnen.

S. 120.

Was die verschiedenen westphälischen Güterarten und insbesondere 1) die Hobs und Behandigungs-Güter betrifft, so sind in der Grafschaft Limburg keine besonderen Oberhöfe vorhanden, sondern die darin befindlichen Hobs und Behandigungs Güter gehören zu answärtigen Oberhöfen, z. B. zu dem Cölnischen Hof zu Schwelm, zu dem Ober-Hof Hagen, zu dem bem Domcapitel zu Cöln zugestandenen Oberhof Sümmern u. s. w.

Sie müssen folglich nach dem jedesmaligen besonderen Hofebrechte, dem sie angehören, beurtheilt werden. Im Allgemeinen sind dieselben des nämlichen Ursprunges und der nämlichen Natur als alle Hobs- und Behandigungs- güter, wie sie S. 10. S. 24. folg. entwickelt worden.

Die in dieser Grafschaft befindlichen 2) Sattel voer Sadel Süter, z. B. Osthenner und Brenningshausen, werden nach dem Rechtsspstem beurtheilt, in welchem sie verthan sind. Contracte und Gewohnheiten geben die Principien an die Hand, wornach sie in einzelnen vorkommenden Fällen beurtheilt werden müssen.

- 5) Leibeigene ober nach Leibeigenthums Mecht verthane Güter giebt es daselbst gar nicht. Selbst etwas Analoges ist von den Berichtstellern nicht angegeben.
- 4) Eigentliche Erbpachtgüter, 5) Erbbausern = Lehen, 6) Erbleibgewinns = Güter u. f.w. in so fern solche vorhanden, find nach den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts zu beurtheilen, und gehören zu dem Colonat = Berhältniß überhaupt.

Dagegen befinden sich die 7) Zinfgüter, wennt sich deren daselbst vorfinden, so wie 8) die durch schlächetig eigenen Güter in dem Eigenthum der Besitzer.

Db es in der Grafschaft Limburg auch 9) Freis güter gebe, ist aus den eingekommenen Berichten nicht zu entnehmen. Es ist jedoch dieses nicht unwahrscheinslich, da Hermann, Erzbischof von Eöln, im 3. 1544 den Jasper Higgehoff mit den Frenstühlen in der Grafsschaft Limburg und in den Ümtern Altena, Plettenberg, und Neuenrade, woselbst sich auch jest noch die Freisgüter besinden, belehnte.

Von Steinen westphälische Geschichte, 31tes Stud, Seite 1351.

S. 121.

In Ansehung 10) ber Bewinn = Büter gilt bie Bermuthung , daß , wenn von einem bauerlichen , burgerlichen ober ursprünglich ablichen, ober geiftlichen ober landesherrlichen Grundstücke, ober aus einem bergleichen geschloffenen Gute breißig Jahr hindurch eine uniforme, niemals veranderte Pacht ober fonftige Leiftung an ein bestimmtes Gubject entrichtet ober geschehen ift, ber Befiter mag einen Gewinn = Brief haben oder nicht, er mag alle 15 oder alle 12 Jahr oder auf Lebenslang gewinnen muffen, die Befiger an diefen Gutern ein Erbnutungsrecht erhalten haben. Wer Zeitpacht behauptet, ber muß biefelbe beweisen. -Ein eigentliches, auch ein nutbares Gigenthum giebt biefes Gewinnrecht nicht, fonbern nur ein Erb= recht zur Benutung. Der Berleiher behalt bas Gigenthum am Gute. Der Gewinntrager barf bavon ohne beffen Ginwilligung nichts veräußern, und wenn er in Concurs gerath, fo geht fein Erbrecht bergeftalt verlohren, daß es felbst nicht einmal gum Bortheil ber Greditoren auf einen andern übertragen werden fann. Uebrigens geht auch bas Erbrecht, ber Natur ber Sade nach, burch Erlöschung ber Descendeng bes erften Erwerbers , und burch die in bem beutschen Privatrechte enthaltenen Entsetzungs ober Abanderungs : Urfachen verlobren.

Daß sich hiernach die Leibgewinns sowohl als die Zeitgewinngüter in der Grafschaft Limburg im Colonats Berhältniß befunden haben, kann keinem Zweifel unsterliegen.

S. 122.

Diefes find bie gang einfachen Berhältniffe ber Bauerngüter in ber Grafschaft Limburg. Gie führen überall bie Bermuthung eines Erbrechts mit fich, und entsprechen bem, mas bis zu ben neuesten Zeiten in Westphalen gegolten. Daß bie Scheidung burch bie Ruhr und bie Lenne in biefen Grundfaten einen Unterschied zwischen dieser Grafschaft und der Grafschaft Mark hervorgebracht haben follte, ift um fo weniger gu vermuthen als, wie wir oben bemerkt haben, erftere ein alter Abiplieg von ber Graffchaft Altena, bem Stamme ber Graffchaft Mart ift.